

GZ: VStV/924300960886/2024

Retouren an: LPD W 01 PK Innere Stadt
Deutschmeisterplatz 3, 1010 Wien

Mag. iur. Walter Erwin HÖLLER
[REDACTED]

Wien, 24.05.2024

Bearbeiter: Mag. [REDACTED]
LPD Wien
PK Innere Stadt
Deutschmeisterplatz 3
1010 Wien
Österreich

[REDACTED]
Sicherheitsbehörde: Wien LPD

Strafverfügung

1. Datum/Zeit: 23.05.2024, 18:33 Uhr – 23.05.2024, 18:35 Uhr
Ort: 1010 Wien, Herrengasse 6-8, auf der Straße vor ONr 6

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, da Sie die das nackte Hinterteil auf offener Straße entblößten und dazu ansetzen zu urinieren.

2. Datum/Zeit: 23.05.2024, 18:32 Uhr – 23.05.2024, 18:35 Uhr
Ort: 1010 Wien, Herrengasse 6-8, auf der Straße vor ONr 6

Sie haben ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, da Sie immer wieder laut herumschrien.

3. Datum/Zeit: 23.05.2024, 18:32 Uhr – 23.05.2024, 18:35 Uhr
Ort: 1010 Wien, Herrengasse 6-8, auf der Straße vor ONr 6

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.

Konkret haben Sie wild mit den Händen gestikulierend und mit lauter Stimme und aggressivem Tonfall sich mehreren Organen der öffentlichen Aufsicht bedrohlich genähert. Sie haben weiters die rechte Hand zur Faust geballt und die Brust herausgestreckt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 1 Abs. 1 Z. 1 WLSG
2. § 1 Abs. 1 Z. 2 WLSG
3. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016

Wegen dieser (dieser) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 250,00	2 Tage(n) 11 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 1 Abs. 1 WLSG	Nein
2.	€ 250,00	2 Tage(n) 11 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 1 Abs. 1 WLSG	Nein
3.	€ 250,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 19a Abs 1 Z 1 VStG wird die erlittene Vorhaft von 23.05.2024, 18:35 Uhr bis 23.05.2024, 18:45 Uhr, das sind Euro 0,71 auf Spruchpunkt 1) angerechnet.

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher

€ 749,29

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Strafverfügung entweder zu überweisen oder einzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass die Einzahlung nur bei korrekter Angabe der Zahlungsreferenz zugeordnet werden kann.